



		Seite
<b>1. WARUM PSA</b>		2
<b>2. RECHTLICHES</b>		3
<b>3. AUSWAHL VON PSA</b>		4
<b>EINTEILUNG PSA VERORDNUNG 2014</b>		
§ 8.Fuß- und Beinschutz	ERFA 1/18	6
§ 9.Kopf- und Nackenschutz	ERFA 1/18	9
§ 10.Augen- und Gesichtsschutz	ERFA 1/18	12
§ 11.Gehörschutz – ACHTUNG NEUE KATEGORIE	ERFA 2/18	
§ 12.Hand- und Armschutz		
- ACHTUNG NEUE NORMIERUNG 2016	ERFA 2/18	
§ 13.Hautschutz	ERFA 2/18	
§ 14.Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, Ertrinken und Versinken	ERFA 3/18	
§ 15.Atemschutz	ERFA 3/18	
§ 16.Schutzkleidung	ERFA 3/18	

## **Kontakt für Fragen zu PSA:**

IBA Imagebekleidung Austria Handelsagentur GmbH

Telefon: +43 (0)7435-54700

E-Mail: office@iba.at

## 1. WARUM PSA?

### **WEIL**

jährlich 2,2 Millionen Personen ihr Leben durch Arbeitsunfälle od. Berufskrankheiten verlieren,

### **WEIL**

weltweit täglich 6.300 Personen auf Grund eines Arbeitsunfalles od. einer Berufskrankheit sterben,

### **WEIL**

4,1 Millionen Personen weltweit JEDES JAHR ernsthafte Verletzungen od. Berufskrankheiten erleiden,

### **WEIL**

wir jährlich in Österreich ca.120.000 Arbeitsunfälle haben,

### **WEIL**

davon 171 tödlich sind und somit an jedem 2. Tag ein Österreicher berufsbedingt stirbt.



## 2. RECHTLICHES

### **Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG)**

#### Persönliche Schutzausrüstung

§ 69. (1) Als persönliche Schutzausrüstung gilt jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von den Arbeitnehmern benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen eine Gefahr für ihre Sicherheit oder Gesundheit bei der Arbeit zu schützen, sowie jede mit demselben Ziel verwendete Zusatzausrüstung.

(2) Persönliche Schutzausrüstungen sind von den Arbeitgebern auf ihre Kosten zur Verfügung zu stellen, wenn Gefahren nicht durch kollektive technische Schutzmaßnahmen oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

(3) Arbeitnehmer sind verpflichtet, die persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen. Arbeitgeber dürfen ein dem widersprechendes Verhalten der Arbeitnehmer nicht dulden.

(4) Persönliche Schutzausrüstungen dürfen, außer in besonderen Ausnahmefällen, nur für jene Zwecke und unter jenen Bedingungen eingesetzt werden, für die sie nach den Angaben des Herstellers oder des Inverkehrbringers bestimmt sind.

(5) Persönliche Schutzausrüstungen müssen für den persönlichen Gebrauch durch einen Arbeitnehmer bestimmt sein. Erfordern die Umstände eine Benutzung durch verschiedene Personen, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, damit sich dadurch für die verschiedenen Benutzer keine Gesundheits- und Hygieneprobleme ergeben.

(6) Arbeitgeber haben durch geeignete Lagerung und ausreichende Reinigungs-, Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen ein gutes Funktionieren der persönlichen Schutzausrüstung und einwandfreie hygienische Bedingungen zu gewährleisten. Dabei sind insbesondere die Verwenderinformationen der Hersteller und Inverkehrbringer zu berücksichtigen.

(Anm.: Abs. 7 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 60/2015)

## 3. SCHRITT FÜR SCHRITT ZUR RICHTIGEN PSA-AUSWAHL

- Evaluieren der Arbeitsplätze auf Gefahrenquellen und Vermeidung nach dem „Stop“ Prinzip.
  - a. **S**UBSTITUTION  
Ersetzen von gefährlichen Arbeitsstoffen
  - b. **T**ECHNISCHE Maßnahmen  
Schutzeinrichtungen wie Absauganlagen
  - c. **O**RGANISATORISCHE Maßnahmen  
Abwechseln der Mitarbeiter bei belastenden Tätigkeiten
  - d. **P**ERSÖNLICHE Maßnahmen  
PSA – Persönliche Schutzausrüstung der Kategorie I – II - III
- Welche PSA (Persönliche Schutzausrüstung) ist für welchen Mitarbeiter auf welchem Arbeitsplatz sinnvoll.
- Beachtung der Normen, Verordnungen, Richtlinien und Herstellerhinweise.
- **Achtung – Normen legen nur Mindestanforderungen fest!**
- Überprüfung Der PSA anhand der Kennzeichnung und Gebrauchshinweise auf die zu erwartende Schutzwirkung und Kompatibilität zur Gefahrenanalyse.
- **Ergonomie** – PSA soll und wird über längere Zeiträume und wiederkehrend getragen. Achten Sie daher auf Passform, Komfort, Anwendbarkeit ebenso wie auf die Schutzeigenschaften.
- Beziehen Sie die Anwender in die Auswahl der Schutzausrüstung mit ein. Achten Sie auf korrekte Schulung und Einweisung. **Akzeptanz spart Zeit bei der Kontrolle!**
- Überprüfung der PSA auf Tauglichkeit und Schutzwirkung (Ablaufdatum, Einsatzdauer, Etc.). Anpassung der PSA bei geänderten Arbeitsverfahren.



Als persönliche Schutzausrüstung (PSA) gilt jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von den Arbeitnehmern benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen eine Gefahr für ihre Sicherheit oder Gesundheit bei der Arbeit zu schützen. Personen sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellte PSA zu benutzen. Arbeitgeber dürfen ein dem widersprechendes Verhalten der Arbeitnehmer/innen nicht dulden.

WICHTIG ! Bei der Benutzung der PSA sind die Angaben des Herstellers oder des Inverkehrbringens einzuhalten.

**Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen** Quelle: ASchG §4

Jedes Unternehmen (egal wie groß) das Mitarbeiterbeschäftigt, muss eine Gefährdungsbeurteilung durchführen.



## Zu §8 der PSA - Verordnung Fuß- und Beinschutz

- ⇒ Der Sicherheitsschuh ist auf Grund seiner langen Tragedauer der wichtigste Schuh im Leben des Trägers.
- ⇒ Tragedauer 8 Stunden täglich, 5 Tage die Woche sind 2000 Stunden jährlich.
- ⇒ Falsches und schlechtes Schuhwerk führt zur Schädigung des Bewegungsapparates.
- ⇒ 1 Paar Schuhe um 100€ kosten somit bei einer durchschnittlichen Lebensdauer von 12 Monaten 0,05€ in der Stunde.

## Normatives

Sicherheits- und Berufsschuhe fallen je nach Ausführung und Einsatzgebiet in die PSA – Kategorien II und III.

**Installateure tragen Sicherheitsschuhe entsprechend EN ISO 20345 und auf Baustellen Klasse 1 S3. Alternativ sind Gummistiefel Klasse 2 S5 zulässig.**

Klasse 1 sind Schuhe aus Leder oder Textil aber nicht im ganzen geformt oder vulkanisiert (Gummistiefel)

### Sicherheitsschuhe Klasse S1

- A => antistatische Schuhe
- FO => Öl- und benzinresistente Sohle
- E => Energieaufnahme im Fersenbereich
- Zehenschutzkappe (200 Joule)



### Sicherheitsschuhe Klasse S1P

- A => antistatische Schuhe
- FO => Öl- und benzinresistente Sohle (Kraftstoffbeständigkeit)
- E => Energieaufnahme im Fersenbereich
- P => Durchtrittssicherheit
- geschlossener Fersenbereich
- profilierte und damit rutschsichere Laufsohle
- Zehenschutzkappe (200 Joule)

## Sicherheitsschuhe Klasse S2

A => antistatische Schuhe

FO => Öl- und benzinresistente Sohle

E => Energieaufnahme im Fersenbereich

WRU => Widerstand des Schaftes gegen Wasserdurchtritt und Wasseraufnahme  
geschlossener Fersenbereich

profilierte und damit rutschsichere Laufsohle

Zehenschutzkappe (200 Joule)

## Sicherheitsschuhe Klasse S3

A => antistatische Schuhe

FO => Öl- und benzinresistente Sohle

E => Energieaufnahme im Fersenbereich

WRU => Widerstand des Schaftes gegen Wasserdurchtritt und Wasseraufnahme

P => Durchtrittssicherheit

geschlossener Fersenbereich

profilierte und damit rutschsichere Laufsohle

Zehenschutzkappe (200 Joule)



**Die Empfehlung des VAS - Verband Arbeitssicherheit - bei Sicherheitsschuhen ist, möglichst auf Passform, Optik, Haptik, Gewicht und Vorlieben des Anwenders Rücksicht zu nehmen um die Akzeptanz der Anwendung zu steigern!**

**IBA Empfehlungen im Bereich Sicherheitsschuhe**



HKS® Sicherheitshalbschuh K2 CA  
EN 20345 S3 SRC

Gr. 36 bis 48



HKS® Sicherheitshalbschuh BETA  
1TP EN 20345 S3 SRC

Gr. 39 bis 48



HKS® Sicherheitsstiefel DELTA 1TP  
EN 20345 S3 SRC

Gr. 39 bis 48



HKS® Sicherheitsschuh TARGA 2  
VTP EN 20345 S3 SRC

Gr. 39 bis 48

## Zu § 9 der PSA – Verordnung Kopf- und Nackenschutz

Kopfschutzausrüstungen fallen je nach Einsatz und Schutzfunktion in die PSA Kategorien I – II – III.

### Gesundheitliche Risiken

- Mechanische Einwirkung herabfallender, pendelnder, umfallender oder wegfliegender Gegenstände oder anstoßen an Gegenständen.
- Chemische Einwirkung
- Thermische Einwirkung
- Elektrische Einwirkung
- Einwirkung von optischer oder ionisierender Strahlung
- Erfassen von Haaren durch bewegte oder drehende Arbeitsmittel



Wie aus oben stehenden Punkten zu erkennen ist besteht der Kopfschutz nicht nur in Form von Helmen sondern auch in Form von Anstoßkappen, Hauben, Haarnetzen und Ähnlichem.

**Grundanforderungen** für Schutzhelme sind in der EN 397 festgelegt, dazu zählen Stoßdämpfung, Durchdringungsfestigkeit, Kinnriemenbefestigung und Brennverhalten.

### Kennzeichnung

- Angabe der EN 397
- Name oder Zeichen des Herstellers
- Jahr und Guratal der Herstellung
- Typenbezeichnung des Herstellers
- Größe oder Größenbezeichnung in cm
- Material Kurzzeichen
- CE Konformitätszeichen
- Optionale Zusatzkennzeichnung nach Verwendungszweck



## Verwendungsdauer Für Schutzhelme & Allgemeine Informationen

§69 Abs. 4 ASchG verlangt grundsätzlich, dass PSA nur für jene Zwecke und unter jenen Bedingungen eingesetzt werden dürfen, für die sie nach den Angaben des Herstellers bestimmt sind. Dies bedeutet aber auch, dass eine vom Hersteller angegebene Verwendungsdauer einzuhalten ist. Arbeitgeber können bei PSA mit CE-Zeichen von der Eignung und der Richtigkeit der Angaben des Herstellers ausgehen, soweit sie über keine anderen Erkenntnisse verfügen.

Für die zulässige Verwendungsdauer von Schutzhelmen bedeutet dies: Für alle CE-gekennzeichneten Schutzhelme sind die Angaben des Herstellers maßgeblich.

**Generell gilt: Helme die zu Boden gefallen sind oder bereits Ihre Schutzfunktion wahrgenommen haben, sind unverzüglich zu tauschen!**

Bei Montagearbeiten über Kopf (Verrohrungen an der Kellerdecke) ist der Einsatz von Anstoßkappen zu empfehlen um Platzwunden zu vermeiden. Anstoßkappen gemäß EN 812 stellen jedoch keine Alternativen zu Helmen auf Baustellen dar, da der Schutz vor herabfallenden Lasten nicht gegeben ist.



## IBA Empfehlungen im Bereich Kopf und Nackenschutz



North® Mehrzweck-Schutzhelm  
PEAK A79R mit Drehverschluss

EN 50365. EN 397. Außenschale  
aus ABS, chemikalienbeständig.



JSP® Anstoßkappe HardCap A1+™  
mit kurzem Schirm (5cm)

EN 812:2012



## Zu §10 der PSA – Verordnung Augen- und Gesichtsschutz

### Gefahren am Arbeitsplatz

Das Auge verfügt zwar über natürliche Schutzfunktionen wie Wimpern, Tränenflüssigkeit, Augenlider und Lidschlussreflex, diese sind im Arbeitsleben jedoch häufig zu wenig Schutz.

Laut Statistik erleiden 2/3 der betroffenen von Augenverletzungen bleibende Schäden. Jeder 10. verliert auf dem verletzten Auge die Sehkraft zur Gänze.

### Gesundheitliche Risiken

- Mechanische Einwirkungen von Staub und Festkörpern wie Bolzen, Späne, etc.
- Optische Einwirkungen wie UV- oder IR Strahlung
- Chemische Einwirkungen durch Dämpfe, Gase, Laugen, Säuren, etc.
- Thermische Einwirkungen Hitze, Kälte, Schmelzmetalle
- Besondere Einwirkungen durch Laser, Stöhrlichtbogen, Röntgenstrahlung, UVC beim Schweißen

## Normen und Kennzeichnung

die Definition von Augenschutz erfolgt laut EN 166.

Generell werden alle Schutzausrüstungen für das Auge unter PSA – Kategorie II eingestuft. Ausgenommen davon sind Filter für Temperaturen über 100 Grad Celsius, ionisierender Strahlung (Röntgenschutzbrillen) und Risiken der Elektrizität, diese unterliegen der PSA – Kategorie III.



## RECHTLICHES Augen- und Gesichtsschutz

§ 10. (1) Augen- und Gesichtsschutz ist persönliche Schutzausrüstung zum Schutz der Augen und des Gesichts vor Verletzungen und vor anderen Schädigungen.

(2) Arbeitgeber/innen müssen Arbeitnehmer/innen Augen- oder Gesichtsschutz zur Verfügung stellen, wenn für diese eine oder mehrere der nachfolgenden Gefahren (§ 4) bestehen:

1. Mechanische Gefahren durch Fremdkörper und Festkörper, wie Stäube, Späne, Splitter oder Körner,
2. Gefahren durch optische Strahlung, Lichtblendung,
3. Gefahren durch gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe, wie chemische Gefahren durch feste, flüssige oder gasförmige Substanzen,
4. thermische Gefahren durch Kontakt mit heißen oder kalten Oberflächen oder Medien (Berührungswärme, -kälte), Gasen (Konvektionswärme), Wärmestrahlung, Flammenwirkung, Funken oder Spritzer heißer Flüssigkeiten,
5. Gefahren durch biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4, wie Bakterien, Viren oder sonstige Mikroorganismen,
6. elektrische Gefahren wie Lichtbögen, Verblitzen,
7. Gefahren durch ionisierende Strahlung.

(3) Arbeitgeber/innen müssen bei der Auswahl eines bestimmten Augen- oder Gesichtsschutzes die Beachtung vorhandener Fehlsichtigkeit und sonstiger Seheinschränkungen der Arbeitnehmer/innen sowie erforderlichenfalls das Erkennen von Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen und sonstigen Seherfordernissen bei der Arbeit gewährleisten. Wenn ein/e Arbeitnehmer/in auf Grund einer Fehlsichtigkeit oder sonstigen Seheinschränkung einen Sehbehelf verwendet, muss der Augenschutz so ausgewählt werden, dass der Sehbehelf ohne Beeinträchtigung getragen werden kann (z. B. Überbrille). Bei besonderen Seherfordernissen bei überwiegend durchzuführenden Arbeitsvorgängen ist erforderlichenfalls ein optisch korrigierter Augenschutz zur Verfügung zu stellen.

(4) Arbeitgeber/innen haben bei der Benutzung von Augen- oder Gesichtsschutz durch Arbeitnehmer/innen dafür zu sorgen, dass für jede/n gefährdete/n Arbeitnehmer/in ein Augen- oder Gesichtsschutz zur alleinigen Benutzung zur Verfügung steht.

**für das Berufsbild des Installateurs wird im Wesentlichen der Schutz vor Staub, Spänen etc. und vor UVC-Strahlung im Zuge von Schweiß- und Schneidarbeiten notwendig sein.  
auch hier gilt wie bei jeglicher PSA auf die Ergonomie Rücksicht zu nehmen.**

## IBA Empfehlungen im Bereich Augen und Gesichtsschutz



JSP® Leichteste Sicherheitsbrille  
STEALTH 16G, klar, kratzfest.

EN 166. EN 170.



LuxOptical® Bequeme Schutzbrille  
mit Staubschutz, klar, beschlagfrei.

EN 166. EN 170.



LuxOptical® Flexible Schutzbrille für  
täglichen Gebrauch, klar, kratzfest.

EN 166. EN 170.



LuxOptical® Vollsicht-Überbrille,  
extremer Staubschutz, klar,  
beschlagfrei.

EN 166. EN 170.